

Schul- und Hausordnung

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Schulordnung soll eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Eltern und der für die Berufserziehung mitverantwortlichen Personen ermöglichen. Dies kann nur zum Erfolg führen, wenn sich jeder in die Gemeinschaft einfügt.
- 1.2 Die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung gelten für den gesamten Schulbereich des BSZ Geislingen.
- 1.3 Den Weisungen der Lehrkräfte, der Hausmeister sowie im Bereich der Cafeteria auch den Weisungen der Betreiber, ist Folge zu leisten.
- 1.4 Die Berufsschulpflicht ist im Schulgesetz § 77 bis 81 sowie in der Schulbesuchsverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

2. Unterricht, Versäumnisse, Beurlaubungen

2.1 Unterrichtszeiten

1. Stunde:	07:45	-	08:30 Uhr
2. Stunde:	08:30	-	09:15 Uhr
Pause: 20 Minuten			
3. Stunde:	09:35	-	10:20 Uhr
4. Stunde:	10:20	-	11:05 Uhr
Pause: 10 Minuten			
5. Stunde:	11:15	-	12:00 Uhr
6. Stunde:	12:00	-	12:45 Uhr
Pause: 15 Minuten			
7. Stunde:	13:00	-	13:45 Uhr
8. Stunde:	13:45	-	14:30 Uhr
Pause: 10 Minuten			
9. Stunde:	14:40	-	15:25 Uhr
10. Stunde:	15:25	-	16:10 Uhr

- 2.2 Der/die Klassensprecher/in verständigt das Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht anwesend ist.
- 2.3 In den Werkstätten besteht erhöhte Unfallgefahr. Es ist dort besondere Vorsicht geboten! Die Anordnungen der Technischen Lehrer/innen sind zu befolgen. Die jeweilige Werkstattordnung ist einzuhalten.
- 2.4 Ist ein/e Schüler/in an der Teilnahme am Unterricht z.B. wegen Krankheit verhindert, muss die Entschuldigung unverzüglich erfolgen:

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung telefonisch, elektronisch (Mail) oder schriftlich zu erfüllen.
Im Falle telefonischer bzw. elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
Die Entschuldigungen sind beim Klassenlehrer oder im Sekretariat abzugeben.
Diese werden mit einem Eingangsvermerk versehen.
Die Schule kann jederzeit eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
Unentschuldigtes Fehlen wird nach der Schulbesuchsverordnung geahndet.

Wird ein angekündigter Leistungstest wegen Krankheit versäumt, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
Das Nachholen eines versäumten Leistungstests kann ab dem ersten Tag des Wiedererscheinens in der Schule erfolgen.
Bei unentschuldigtem Fehlen wird der Leistungstest mit der Note ungenügend bewertet.

- 2.5 Die Beurlaubung vom Unterricht ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein schriftlicher Antrag muss gestellt werden. Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen kann die Klassenlehrkraft aussprechen. Ansonsten ist die Schulleitung zuständig.
- 2.6 Die Schule kann den Eltern volljähriger Schüler/innen personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler/innen erkennbar ist.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Der Aufenthalt im Schulbereich ist nur Schülerinnen und Schülern unserer Schule gestattet, die einen gültigen Schülerausweis vorweisen können.
- 3.2 Der Konsum von Zigaretten, E-Zigaretten, sowie VAPES ist im gesamten Schulgebäude nicht gestattet. Die Raucherbereiche im Pausenhof sind deutlich gekennzeichnet. Zigarettenreste sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- 3.3 Der Alkoholkonsum ist nicht gestattet.
Drogenbesitz, Drogenkonsum und Drogenhandel werden untersagt und strafrechtlich verfolgt.
- 3.4 Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.
- 3.5 Die Schule hat sich dem Konzept der getrennten Müllentsorgung angeschlossen. Der anfallende Müll muss nach Wertstoffen und Restmüll in die dafür vorgesehenen Behälter sortiert werden.
- 3.6 Das Hinauslehnen aus den Fenstern und die Benutzung von Fensterbänken und Heizkörpern als Sitzgelegenheit ist nicht gestattet.
- 3.7 Fundsachen sind bei den Hausmeistern bzw. im Sekretariat abzugeben.

- 3.8 Auf dem Schulgelände gilt:
Feuerstraßen und die Eingangsbereiche sind freizuhalten. Pkws dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen geparkt werden. Mofas, Mopeds und Motorräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige führen.
- 3.9 Das Schulgelände einschließlich der Parkplätze liegt innerhalb der Wohnbebauung.
Die Schule ist bestrebt, mit den Anwohnern ein gut nachbarschaftliches Verhältnis zu pflegen. Daher wollen wir Lärmbelästigungen vermeiden. Dies bedeutet:
- Lärm erzeugende Geräte oder Anlagen, wie z.B. Radio, CD-Player dürfen auf dem Schulgelände und den Parkplätzen nicht benutzt werden.
 - Fahrzeuge dürfen nicht mit laufendem Motor abgestellt werden.
 - Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Insbesondere ist es verboten, Abfall auf den Boden oder in die umliegenden Gärten zu werfen.
- 3.10 Schuleinrichtungen sowie geliehene Lernmittel und Leihbücher sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen sind sofort dem Klassenlehrer, im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.
Fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen werden geahndet und es besteht Schadenersatzpflicht sowie Pflicht für die Übernahme der Reinigungskosten.
- 3.11 Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, Änderungen seiner / ihrer personenbezogenen Daten, soweit sie für die Verwaltung der Schule notwendig sind (Name, Anschrift, Ausbildungsbetrieb) unverzüglich dem Klassenlehrer mitzuteilen.
- 3.12 Alle Schüler/innen sind bezüglich Wege- und Schulunfällen versichert. Diese sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 3.13 Das Aufhängen von Plakaten und das Verteilen von Broschüren und Prospekten bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 3.14 Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 3.15 Signalgebende Geräte, z.B. Handys, müssen beim Betreten des Unterrichtsraumes ausgeschaltet in einem bereitstehenden Behältnis abgelegt werden. Die Schüler/innen sind selbst für die signalgebenden Geräte verantwortlich.
Die Lehrkräfte übernehmen weder die Verantwortung noch die Aufsicht. Der Einsatz zu Unterrichtszwecken kann von der Lehrkraft erlaubt werden.
- 3.16 Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.

4. Cafeteria und Aufenthaltsräume

- 4.1 Die Selbstbedienung setzt voraus, dass jeder Benutzer seinen Platz sauber verlässt. Einweggeschirr, Dosen u.a. gehören in die dafür aufgestellten Behälter.
- 4.2 Esswaren und offene Getränke dürfen nicht in andere Räume und Flure mitgenommen werden, da sonst die notwendige Sauberkeit und Hygiene nicht gewährleistet ist.
- 4.3 Außerhalb der Pausen ist mit Rücksicht auf die umliegenden Schulräume jede Störung des Unterrichts zu vermeiden.

5. Sporthalle

- 5.1 In der Halle gilt ein Kaugummi-, Rauch- und Harzverbot.
- 5.2 Die Sportflächen und der Turnschuhgang dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Benützung von Turnschuhen mit Hallenspikes oder mit Laufsohlen, die auf den Hallenböden dunkle Streifen hinterlassen, ist verboten.
- 5.3 Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- 5.4 Die Deckel der Bodenhülsen dürfen nur mit den vorhandenen Saugern herausgenommen werden.
Das Spielen auf unbefestigte Tore ist nicht gestattet; deshalb müssen die Tore im Hallenboden befestigt werden.

6. Schlussbemerkungen

- 6.1 Zur vorliegenden Schul- und Hausordnung gab die Gesamtlehrerkonferenz am 13.02.2023 ihr Einverständnis.
- 6.2 Bei Verstößen gegen die Schulordnung ist ein Bußgeld möglich oder es können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz ergriffen werden.
- 6.3 Weitere Bestandteile dieser Schul- und Hausordnung sind:
 - die Werkstattordnung für die Werkstätten im Berufsschulzentrum,
 - die Werkstattordnung für die Außenstelle Bau,
 - die Hallenordnung für die Wölkhalle,
 - die Nutzungsordnung für die EDV-Einrichtungen und
 - die Empfangsbescheinigung